

Anhang Nr. 1 der Unterrichtsordnung

Ordnung zum Gebrauch privater mobiler Endgeräte auf dem Schulgelände

1. Mobile Endgeräte (z.B. Smartphone, Smartwatch, Tablet, Laptop, Kopfhörer usw.) dürfen mit in die Schule gebracht werden. **Dies geschieht auf eigene Gefahr.** Eine Haftung seitens der Schule ist ausgeschlossen.
2. In den **Jahrgangsstufen 5-10** sind in der Zeit von **08:15Uhr - 14:00Uhr** auf dem Schulgelände die mobilen Endgeräte abzuschalten (Lautlosfunktion/ Flugzeugmodus ist nicht erlaubt) und einzustecken. Eine **Ausnahme** ist nur dann gegeben, wenn das mobile Endgerät im Rahmen des Unterrichts als technisches Medium **durch den jeweiligen Lehrer zur Benutzung freigegeben** ist.
3. In der **HA-Betreuung und im Nachmittagsangebot** obliegt es dem **jeweiligen Betreuer** eine Regel festzulegen.
4. **Für die Oberstufenschüler ist in Freistunden** die Nutzung der mobilen Endgeräte außerhalb des Unterrichts **in der Cafeteria und im Aufenthaltsraum** vor der Bibliothek erlaubt. Von **Oberstufenschülern** erwarten wir die **nötige Reife** und den **reflektierten Umgang** mit ihren mobilen Endgeräten sowie die Unterstützung bei der Umsetzung dieser Unterrichtsordnung gegenüber ihren jüngeren Mitschülern.
5. Das **Abspielen von Musik** (insbesondere mit externen Lautsprecherboxen) ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
6. Bei Verstoß gegen Punkt 2,3,4 und 5 dieser Ordnung wird das mobile Endgerät durch den Lehrer eingezogen und nach Schulschluss über das Sekretariat wieder ausgehändigt. Wird das mobile Endgerät **zum zweiten Mal innerhalb eines Halbjahres** abgenommen, muss es von den Eltern abgeholt werden.
7. Der **Lehrer haftet nicht** für die abgegebenen/eingesammelten mobilen Endgeräte.
8. Sollten sich pornografische, gewaltverherrlichende oder **sonstige dem Kindeswohl unangemessene oder strafrechtlich relevante Inhalte** auf dem mobilen Endgerät eines Mitschülers befinden, ist dies beim Bekanntwerden einer Vertrauensperson (Klassenlehrer, Vertrauenslehrer, Schulsozialarbeiter) zu melden. **Der Übermittler bleibt anonym.**
9. Lehrer sind **nicht zur Bedienung eingezogener mobiler Endgeräte berechtigt**, auch nicht zu Überprüfungs Zwecken.
10. Der Lehrer **kann sich das elektronische Endgerät jederzeit vorzeigen lassen**, um zu überprüfen, ob der Schüler/die Schülerin die Unterrichtsordnung einhält.